

# Limburger Anzeiger

Zugleich amtliches Kreisblatt für den Kreis Limburg

(Limburger Zeitung)      Älteste Zeitung am Platze. Begründet 1838      (Limburger Tageblatt)

Er erscheint täglich

mit Ausnahme des Sonn- und Feiertags.  
In jeder Nummer eine Beilage.  
Sonntags und Feiertags eine Sonderbeilage.  
Abbestellen kann man bei den Abonnenten.

Verantwortl. Redakteur J. Buhl, Druck und Verlag von Moritz Wagner,  
Jn. Schindler'scher Verlag und Buchdruckerei in Limburg a. d. Lahn.

Anzeigen-Aufnahme bis 9 Uhr vormittags des Erscheinungstages

Bezugspreis: 1 Mark 50 Pf.  
vierteljährlich ohne Postzuschlag oder Frachtkosten  
Halbjährlich 3 Mark 50 Pf.  
Jahrespreis 6 Mark 50 Pf.  
Die Speditionskosten werden aus dem Abonnement  
entnommen. Die 1. und 2. Beilage des 1. Hefes  
werden nicht mit dem Abonnement gewährt.

Nr. 52.

Fernsprech-Anschluß Nr. 82.

Donnerstag, den 2. März 1916.

Fernsprech-Anschluß Nr. 82.

79. Jahrg.

## Amtlicher Teil.

### Bekanntmachung

betreffend Bestandserhebung und Beschlagnahme von  
Chemikalien und ihre Behandlung.

Vom 1. März 1916.

(Schluß.)

### § 4. Beschlagnahme.

Die von dieser Verordnung betroffenen Gegenstände  
(§ 2) sind beschlagnahmt. Ihre Verwendung darf nur in  
folgender Weise erfolgen:

- a) Verkauf und Lieferung (Verkauf) beschlagnahmter Be-  
stände ist ohne Erlaubnischein gestattet mit Aus-  
nahme der in Spalte A der Uebersichtstafel ange-  
gebenen Fälle; in diesen Fällen ist der Erlaubnischein  
vom Verkäufer bzw. Lieferer zu beantragen.
- b) Verarbeitung und Verbrauch beschlagnahmter Stoffe  
(einerlei, ob sie zur Herstellung von anderen beschlag-  
nahnten oder nicht beschlagnahnten Stoffen dienen)  
ist mit Ausnahme der in der Uebersichtstafel unter  
B, C und D aufgeführten Fälle nur auf Grund  
von Erlaubnischein gestattet; Form und Inhalt  
der Erlaubnischeine bestimmt die Kriegs-Rohstoff-Ab-  
teilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums.  
Ist auf Grund eines Erlaubnischeines ein beschlag-  
nahmtes Erzeugnis entstanden, so kann dieses mit Aus-  
nahme der unter Spalte B, C und D der Ueber-  
sichtstafel aufgeführten Fälle nur auf Grund eines  
weiteren Erlaubnischeines verarbeitet oder verbraucht  
werden, es sei denn, daß der Erlaubnischein einen  
weitergehenden Verbrauch vorsieht.

Der Verarbeiter oder Verbraucher ist verpflichtet,  
bei unmittelbaren Aufträgen der deutschen Heeres-  
oder Marinebehörden für die unter Spalte B der  
Uebersichtstafel genannten Erzeugnisse einen schriftlichen  
Ausweis des unmittelbaren Auftrages als Beleg bei  
seinen Akten gemäß § 6 aufzubewahren. Bei mittel-  
baren Aufträgen ist er verpflichtet, von dem Besteller

eine schriftliche Erklärung darüber einzuholen, welcher  
unmittelbare Auftrag für die unter Spalte B der  
Uebersichtstafel genannten Erzeugnisse vorliegt (Num-  
mer, Datum, Gegenstand des Auftrages, bestellende  
Behörde). Auch diese Erklärungen sind als Belege  
gemäß § 6 aufzubewahren. Die Kriegs-Rohstoff-Ab-  
teilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums  
kann jederzeit jeden Verkauf, jede Lieferung, jeden  
Verkauf (Lagerwechsel) sowie Verarbeitung bzw. Ver-  
brauch, soweit nach dieser Verordnung ein Erlaubnis-  
schein nicht erforderlich ist, verbieten.

- c) Die nach § 4a und b erforderlichen Anträge auf Aus-  
fertigung von Erlaubnischein sind bei der Kriegs-  
chemikalien-Attiengeellschaft, Berlin W 9, Köthener  
Str. 1-4, bezw. bei deren Vertrauensmännern für  
Verteilung freigegebener Chemikalien pünktlich und in  
der Regel auf den von der Kriegschemikalien-Attien-  
gesellschaft herausgegebenen Bordruden einzureichen.  
Die Erlaubnischeine werden in der Regel für eine Gül-  
tigkeitsdauer von zwei Monaten ausgestellt. Die An-  
träge müssen bis zum 8. des der Erlaubnisperiode  
vorangehenden Monats der Kriegschemikalien-Attien-  
gesellschaft bzw. den zuständigen Vertrauensmännern  
vorliegen.

Die Annahme von Anträgen, die nicht ordnungs-  
mäßig frantiert sind, wird verweigert.

- d) Der nicht verbrauchte Teil der freigegebenen Mengen  
verfällt mit Ablauf des letzten Gültigkeitstages, auf  
den der Erlaubnischein lautet, erneut der Beschlagnahme.

### § 5. Meldepflicht.

Die von dieser Verordnung betroffenen Vorräte (§ 2)  
sind spätestens bis zum 10. jedes Monats an die Kriegs-  
chemikalien-Attiengeellschaft des Königlich Preussischen Kriegsmini-  
steriums zu melden, soweit sie nicht nach Spalte F der Ueber-  
sichtstafel von der Meldepflicht befreit sind. Die Meldungen  
sind jedoch nicht bei der Kriegs-Rohstoff-Abteilung, son-  
dern bei der Kriegschemikalien-Attiengeellschaft, Berlin W 9,  
Köthener Str. 1-4, einzureichen. Außerdem sind von den

Firmen, denen besondere Fragebogen der Kriegs-Rohstoff-  
Abteilung von der Kriegschemikalien Attiengeellschaft zu-  
gehen, die gestellten Fragen in der angegebenen Frist zu  
beantworten.

Die Annahme von Meldungen, die nicht ordnungsmäßig  
frantiert sind, wird verweigert.

Soweit die Kriegschemikalien-Attiengeellschaft nicht un-  
aufgefordert Meldecheine zustellt, sind sie bei ihr einzufor-  
dern. Anfragen, die das Meldewesen betreffen, sind aus-  
schließlich an die Kriegschemikalien-Attiengeellschaft zu richten.

Eine Abschrift der Meldung ist von der meldenden  
Stelle zurückzubehalten, im Falle der Meldung durch die  
Hauptstelle (vgl. § 3) sowohl von der Haupt- wie der  
Zweigstelle.

Bei Verminderung der Vorräte unter die in Spalte F  
der Uebersichtstafel angegebenen Mengen ist einmalige An-  
zeige am nächstfolgenden Meldetermin einzureichen. Eine wei-  
tere Meldung ist dann solange nicht erforderlich, als die Be-  
stände nach Spalte F der Uebersichtstafel von der Melde-  
pflicht befreit sind. Die nicht der Meldepflicht unterliegenden  
Mengen bleiben gemäß Uebersichtstafel beschlagnahmt.

### § 6. Lagerbuch und Belege.

Jeder von dieser Verordnung Betroffene (auch soweit  
er nach Spalte F der Uebersichtstafel von der Meldepflicht  
befreit ist) hat ein Lagerbuch einzurichten, aus dem jede  
Veränderung der Vorratsmenge und ihre Verwendung ersicht-  
lich sein muß. Verbunden mit der Lagerbuchführung ist eine  
Aktenhaltung einzurichten, in der die nach §§ 4 und 5 er-  
forderlichen Belege und Abschriften der Meldungen leicht  
auffindbar aufzubewahren sind.

Zur Feststellung, ob die Angaben richtig gemacht sind,  
werden Beauftragte der Polizei- und Militärbehörden die  
Vorratsräume untersuchen und die Bücher und Belege des  
zur Auskunft Verpflichteten prüfen; sie sind befugt, zur Er-  
mittlung richtiger Angaben Vorratsräume, in denen Gegen-  
stände zu vermuten sind, aber welche die Auskunft verlangt  
wird, zu untersuchen und die Bücher der zur Auskunft Ver-  
pflichteten einzusehen.

## Uebersichtstafel.

| Beschlagnahmte Stoffgattungen<br>und<br>Stoffarten                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      | Verkauf und Lieferung (Verkauf)                                                                                                                               | Verarbeitung und Verbrauch beschlagnahmter Stoffe ist nur auf Grund von Er-<br>laubnischein gestattet mit Ausnahme der in B, C und D genannten Fälle                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |                                                                                                                                                                                         | Sonderbestimmung                                                                                                                                                                   | Ausnahme von<br>der Meldepflicht                                                                                                                                                         |                              |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------|
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         | A                                                                                                                                                             | B                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       | C                                                                                                                                                                                       | D                                                                                                                                                                                  | F                                                                                                                                                                                        |                              |
| Verkauf und Lieferung im Inland ist<br>ohne Erlaubnischein gestattet mit Aus-<br>nahme der unter c und d angegebenen<br>Fälle; für Verkauf und Lieferung in das<br>Ausland (einschließl. der besetzten feind-<br>lichen Gebiete) ist stets ein Erlaubnis-<br>schein erforderlich                                                                                                                                                                                                                        | Ohne Erlaubnischein ist gestattet (unter<br>Einhaltung der Sonderbestimmung zu E)<br>Verarbeitung und Verbrauch                                               | Ohne Erlaubnischein ist<br>gestattet Verarbeitung und<br>Verbrauch vorräufiger und<br>beweglicher Mengen, wenn der<br>monatliche Gesamtverbrauch<br>bei der Verwertung aller<br>Arten einer Stoffgattung<br>kleiner ist als:                                                                                                                                                                                                                            | Für folg. Arbeitsgänge<br>ist, auch wenn es sich nicht<br>um Aufträge d. deutschen<br>Militär- oder Marinebe-<br>höden nach Spalte B<br>handelt, nie ein Er-<br>laubnischein erforderl. | Für folg. Arbeitsgänge<br>auch wenn es sich um<br>Aufträge der deutschen<br>Militär- od. Marinebe-<br>höden nach Spalte B<br>handelt, ist stets ein Er-<br>laubnischein erforderl. | Nicht meldepflichtig<br>(aber beschlagnahmt)<br>sind Vorräte, deren<br>Gesamtmenge aller<br>Arten einer Stoff-<br>gattung am 1. eines<br>jeden Monats kleiner<br>ist als                 |                              |
| Salpetersäure (Inhalt) in reinen, unreinen und gemischten Salpetersäuren und Salpetersäurekonzentrationen von Natrium, Kalium, Calcium, Ammonium, Barium, Strontium, in reiner, unreiner (s. B. Abfallsäure) und gemischter Salpetersäure jeder Gattungsart, mit Ausnahme von Mengen, die der Verbraucher sich selbst aus nicht beschlagnahmten Ausgangsstoffen herstellt, sofern die monatliche Gesamtmenge der Erzeugung aller Arten dieser Stoffgattung kleiner ist als 75 kg Salpetersäure (Inhalt) | —                                                                                                                                                             | denjenigen Besitzern, die in ihren Büchern und Belegen ausweisen, daß sie mit den beschlagnahmten Mengen unter bestimmter Ausbeute unmittelbare oder mittelbare Aufträge der deutschen Militär- oder Marinebehörden auf Sprengstoffe, Pulver, Rauch- und Leuchtkörper ausführen (der Verbrauch entfallender nicht flüchtiger Zwischen- und Nebenprodukte zu anderen als den hier genannten Zwecken ist nur auf Grund eines Erlaubnischeines gestattet); | 1 kg Salpetersäure (Inhalt)                                                                                                                                                             | Verdichtung von Salpetersäure; „Rischen“ von Salpetersäure mit Schwefelsäure (auch rauchender)                                                                                     | Verarbeitung von beschlagnahmten Salpetersäuren in andere beschlagnahmte Salpetersäure oder in Salpetersäure                                                                             | 75 kg Salpetersäure (Inhalt) |
| Toluol (Inhalt) in reinem, gereinigtem, reinem Toluol. Wegen der toluolhaltigen Stoffe und des Zwanges zur Toluolgewinnung wird auf die „Bekanntmachung über die Verwendung von Benzol und Toluol“ sowie über Höchstpreise für diese Stoffe verwiesen.                                                                                                                                                                                                                                                  | —                                                                                                                                                             | denjenigen Besitzern, die in ihren Büchern und Belegen ausweisen, daß sie mit den beschlagnahmten Mengen unter bestimmter Ausbeute unmittelbare oder mittelbare Aufträge der deutschen Militär- oder Marinebehörden auf Sprengstoffe, Pulver, Rauch- und Leuchtkörper und Arzneimittel ausführen;                                                                                                                                                       | 1 kg Toluol (Inhalt)                                                                                                                                                                    | Verarbeitung von reinem zu gereinigtem und reinem Toluol                                                                                                                           | —                                                                                                                                                                                        | 20 kg Toluol (Inhalt)        |
| Japanlumpen (Inhalt) in Japanlumpen jeder Aufbereitung, Reinheit und Form, gleichgültig, wo die Aufbereitung stattgefunden hat.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         | Verkauf und Lieferung von Japanlumpen ist nur auf Grund von Erlaubnischein gestattet, falls die monatliche Gesamtmenge mehr beträgt als 0,5 kg Kampferinhalt. | denjenigen Besitzern, die in ihren Büchern und Belegen ausweisen, daß sie mit den beschlagnahmten Mengen unter bestimmter Ausbeute unmittelbare oder mittelbare Aufträge der deutschen Militär- oder Marinebehörden auf Sprengstoffe, Pulver, Rauch- und Leuchtkörper ausführen;                                                                                                                                                                        | 0,05 kg Kampfer (Inhalt)                                                                                                                                                                | —                                                                                                                                                                                  | —                                                                                                                                                                                        | 20 kg Kampfer (Inhalt)       |
| Glycerin (Inhalt) in reinem, unreinem und gemischtem Glycerin mit 20 v. H. und mehr Wassergehalt.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       | Verkauf und Lieferung von Glycerin ist nur auf Grund von Erlaubnischein gestattet, falls die monatliche Gesamtmenge mehr beträgt als 1 kg Glycerinhalt.       | denjenigen Besitzern, die in ihren Büchern und Belegen ausweisen, daß sie mit den beschlagnahmten Mengen unter bestimmter Ausbeute unmittelbare oder mittelbare Aufträge der deutschen Militär- oder Marinebehörden auf Sprengstoffe, Pulver, Rauch- und Leuchtkörper ausführen; für andere militärische Zwecke ist von der bestellenden Behörde die Unschädlichkeit zu bezeugen;                                                                       | 0,1 kg Glycerin (Inhalt)                                                                                                                                                                | Arbeitsgänge, welche zur Erzeugung von Roh- und Dynamitglycerin führen (s. B. Reinigung, von Dynamitglycerin Eindampfung)                                                          | Erzeugung von destilliertem Glycerin jeder Art mit Ausnahme von Dynamitglycerin                                                                                                          | 50 kg Glycerin (Inhalt)      |
| Schwefel (Inhalt) in Schwefel und Schwefelsäure aller Art, in Zinkblende, in schwefeliger Säure, in reiner, unreiner (s. B. Abfallsäure) und gemischter rauchender und wässriger Schwefelsäure jeder Gattungsart                                                                                                                                                                                                                                                                                        | —                                                                                                                                                             | denjenigen Besitzern, die in ihren Büchern und Belegen ausweisen, daß sie mit den beschlagnahmten Mengen unter bestimmter Ausbeute unmittelbare oder mittelbare Aufträge der deutschen Militär- oder Marinebehörden auf Sprengstoffe, Pulver, Rauch- und Leuchtkörper und Arzneimittel ausführen;                                                                                                                                                       | 50 kg Schwefel (Inhalt)                                                                                                                                                                 | Verdichtung von Schwefelsäure; „Rischen“ von Schwefelsäure (auch rauchender) mit Salpetersäure; Verbrauch von Schwefelsäure zur Herstellung von Salpetersäure                      | Verarbeitung von Schwefel, Schwefelsäure und Zinkblende in rauchende und wässrige Schwefelsäure; Herstellung von Schwefelsäure aus Kalkstein, Kalkstein, Kalkstein und Salpetermineralen | 1 500 kg Schwefel (Inhalt)   |
| Chlor (Inhalt) in flüssigem und gasförmigem Zustand, in Chloralkali, in Lösungen von unterschwerer Säure und ihren Salzen, in reinen, unreinen und gemischten Chloralkalien und überschweren Salzen von Natrium, Kalium, Ammonium, Barium.                                                                                                                                                                                                                                                              | —                                                                                                                                                             | denjenigen Besitzern, die in ihren Büchern und Belegen ausweisen, daß sie mit den beschlagnahmten Mengen unter bestimmter Ausbeute unmittelbare oder mittelbare Aufträge der deutschen Militär- oder Marinebehörden auf Kampfstoffe, Arznei- und Desinfektionsmittel ausführen;                                                                                                                                                                         | 25 kg Chlor (Inhalt)                                                                                                                                                                    | —                                                                                                                                                                                  | Verarbeitung von gasförmigem und flüssigem Chlor                                                                                                                                         | 125 kg Chlor (Inhalt)        |



befestigten Stellungen bestehenden Harbdaumont von ihnen  
verdrängt wurde.

# Von den östl. Kriegsschauplätzen

(Fortsetzung folgt.)



## Kriegsanleihe und Bonifikationen.

Die Frage, ob die Vermittlungsstellen der Kriegsanleihen von der Vergütung, die sie als Entgelt für ihre Dienste bei der Unterbringung der Anleihen erhalten, einen Teil an ihre Zeichner weitergeben dürfen, hat bei der letzten Kriegsanleihe zu Meinungsverschiedenheiten geführt und Bestimmungen hervorgerufen. Es galt bisher allgemein als zulässig, daß nicht nur an Weitervermittler, sondern auch an große Vermögensverwaltungen ein Teil der Vergütung weitergegeben werden dürfe. War dies bei den gewöhnlichen Friedensanleihen unbedenklich, so ist anlässlich der Kriegsanleihen von verschiedenen Seiten darauf hingewiesen worden, daß bei einer derartigen allgemeinen Volksanleihe eine verschiedenartige Behandlung der Zeichner zu vermeiden sei und es sich nicht rechtfertigen lasse, den großen Zeichnern günstigere Bedingungen als den kleinen zu gewähren. Die zuständigen Behörden haben die Berechtigung dieser Gründe anerkennen müssen und beschlossen, bei der bevorstehenden vierten Kriegsanleihe den Vermittlungsstellen jede Weitergabe der Vergütung außer an berufsmäßige Vermittler von Effektengeschäften strengstens zu untersagen. Es wird also kein Zeichner, auch nicht der größte, die vierte Kriegsanleihe unter dem amtlich festgesetzten und öffentlich bekanntgemachten Kurse erhalten, eine Anordnung, die ohne jeden Zweifel bei allen billig denkenden Zeichnern Verständnis und Zustimmung finden wird. 3/52

Der Periscope gesehen worden, ebenso wenig die Laufbahn eines Torpedos. Auch ist im Augenblick der Explosion eine Wellenlinie nicht wahrgenommen worden. Es waren ungefähr 1800 Menschen an Bord, die Mannschaft einbehalten. Es war klares Wetter. Wie es scheint, belam das Schiff Schlagseite und sank innerhalb 14 Minuten. Es ist nicht bekannt, ob die Schiffbrüchigen sich der Floße bedienen konnten, die an Deck lagen. Etwa zehn Schiffe befanden sich an der Stelle des Unfalls und forschten nach Schiffbrüchigen. Ein weiterer Bericht sagt, daß auf Milo 499 Schiffbrüchige der „Provence“ gelandet worden sind, und daß ferner 85 Mann an Bord eines Patrouillenfahrzeuges zu befinden. Die Anzahl der Geretteten würde dann 870 betragen.

## Kritische Lage in Paris.

Schon Wochen bevor das furchtbare Trommelfeuer der Schlacht von Verdun begann, war die Lage des Ministeriums Briand in Paris schwierig geworden. Unter der Führung Clemenceaus steigerten sich von neuem die Angriffe auf das Kabinett, dem Mangel an Einheitsliebe, Mangel an festem Willen gegenüber dem militärischen Oberbefehlshaber vorgeworfen wurde. In der Deputiertenkammer wurde Abel Ferry, ein Rasse Jules Ferry, der in den achtzig Jahren des vorigen Jahrhunderts eine große politische Rolle gespielt hatte, Anfang Februar eine Interpellation an die Regierungskontrolle in der Zone der Armeen ein. Hier lagen insbesondere Klagen darüber zugrunde, daß es Unterstaatssekretären, die den Sanitätsdienst und die Befehlsbefugnis an der Front im Namen des Parlaments ausüben sollten, durch die Heeresverwaltung verweigert wurde, ihre Aufgabe zu erfüllen. Wurde auch auf den Wunsch Briands ein Antrag auf Vertagung mit 394 gegen 169 Stimmen angenommen, so war doch kein Zweifel darüber, daß ein Teil der Mehrheit ebenfalls mit dem Gedanken Abel Ferrys sympathisierte. Der Vorgänger Clemenceaus, Viviani, war unter ähnlichen Umständen trotz eines Arbeitsvotums zu seinen Gunsten zurückgetreten. Clemenceaus oder bleibt trotz dem Kammerbesieg Briands bei dem Amt. „Wir haben keine Regierung“, und steht ihn jetzt nach dem Ansturm der Deutschen gegen den Festungsgürtel von Verdun erst recht drohend aus.

Verstärkt wird die politische Lage in Paris über den Krieg wegen der Zuständigkeit der Zivilgewalt gegenüber dem militärischen Befehl hinaus noch dadurch, daß das neue militärische Kabinett, von dem sich Frankreich bedroht sieht, nach dem Kampf Clemenceaus gegen das Unternehmen von Verdun zu rechtfertigen scheint. Gewiß wäre der General von Verdun weg mit etwa 150 000 Mann nach der Schlacht, als dort. So wird das Ministerium die Kämpfe um Verdun kaum noch überleben. „Geheißt!“ schreibt Clemenceaus in seinem Blatt. Die Regierung auf dem Schlachtfeld zieht den Wechsel in der Regierung, vielleicht sogar eine Katastrophe, wie Clemenceaus andeutet, unabwendbar nach sich.

Aus dieser Uneinigkeit und Zerfahrenheit in der Regierung dürfen wir noch keine Hoffnung auf nahen Frieden schöpfen. Clemenceaus, der unerbittliche Gegner Poincarés und Briands, ist uns gegenüber ebenso verbissen wie zuvor. Ihr aller größte Schuld ist, daß sie das französische Volk in einen unglücklichen Krieg hineingeworfen haben. Einmütig im Innern und wachsend im äußeren Kampf selbst begreift, wie es von seinen Machtgeboten getrennt worden ist. Die Vorgänge bei Verdun liefern ein praktisches Gegenbeispiel. Von ihrer Wirkung versprechen uns mehr als von den Ränken und Redefekten in der politischen Kammer.

## Lokaler und vermischter Teil.

Limburg, den 2. März 1916.

„Zeichnet die vierte Kriegsanleihe! Das deutsche Volk und das deutsche Volk haben eine Zeit gewaltiger Leistungen hinter sich. Die Waffen aus Stahl und die silbernen Ägeln haben das ihre getan, dem Wahn der Feinde, daß Deutschland vernichtet werden könne, ein Ende zu bereiten. Auch der englische Aushungerungsplan ist gescheitert. Im zwanzigsten Kriegsmonat sehen die Gegner ihre Wünsche in nebelhafte Ferne entrückt. Ihre letzte Hoffnung ist noch die Zeit; sie glauben, daß die deutschen Finanzen nicht so lange standhalten werden wie die Vermögen Englands, Frankreichs und Rußlands. Das Ergebnis der vierten deutschen Kriegsanleihe muß und wird ihnen die richtige Antwort geben. Jede der drei ersten Kriegsanleihen war ein Triumph des Deutschen Reiches, eine schwere Entlastung der Feinde. Jetzt gilt es aufs neue, gegen die Lage von der Erschöpfung und Kriegsmüdigkeit Deutschlands mit wirksamer Waffe anzugehen. So wie der Krieger im Felde sein Leben an die Verteidigung des Vaterlandes setzt, so muß der Bürger zu Hause sein Ersparnis dem Reich darbringen, um die Fortsetzung des Krieges bis zum siegreichen Ende zu ermöglichen. Die vierte deutsche Kriegsanleihe, die laut Bekanntmachung des Reichsbankdirektors jenseits der Zeichnung aufgelegt wird, muß der große deutsche Frühjahrsieg auf dem finanziellen Schlachtfeld werden. Bleibe Keiner zurück! Auch der kleinste Betrag ist nützlich! Das Geld ist unbedingt sicher und hochverzinslich angelegt.“

„Neue Nagelungen am „Stod in Eisen“. Erst kürzlich waren die letzten Tage wieder von recht günstigen Ergebnissen für die Kriegsfürsorge durch Nagelungen am „Stod in Eisen“ gekrönt. Von ungenannter Seite wurden drei Stiftungsnägel gewidmet. Sodann erschien die hiesige höhere Töchterschule (Hauschule) mit dem Lehrpersonal und nagelte einen Stiftungsnagel und 120 eiserne Nägel. Nach dem Gesang eines Vaterlandsliedes durch die Schülerinnen hielt Herr Schuldirektor Dr. Köhler eine feierliche Ansprache, auf welche der Vorsitzende des Kriegsfürsorgeausschusses, Herr Landgerichtspräsident Dr. Riem, dankend erwiderte. Ferner beteiligte sich auch das Landsturmabteilung II Limburg durch die Spende eines Stiftungsnagels. Am 29. Februar und 1. März wurden durch Limburger Bürger je zwei Stiftungsnägel gespendet. Außer den Stiftungsnägeln wurden fortgesetzt auch andere Nägel zum Besten der Kriegsfürsorge gespendet. Es verdient hierbei erwähnt zu werden, wie die Frauen und Jungfrauen vom Roten Kreuz-Berein abwechselnd täglich der Sache des „Stod in Eisen“ und damit der Kriegsfürsorge in löblicher Weise ihre Dienste weihen durch ihre Anwesenheit in der Nagelungshalle zu den festgesetzten Stunden. Da die Arbeit des Roten Kreuzes nach wie vor noch kräftiger Unterstützung bedarf, so laute die Parole auch fernerhin: „Auf zum Nageln!“

„Obst- und Gartenbauverein. An die heute abend in der „Alten Post“ stattfindende Hauptversammlung wird hiermit erinnert. Mitglieder und Freunde, besonders auch Frauen und Mädchen, werden dazu freundlichst eingeladen.“

FC. Eine Knochenentsetzungsanlage beabsichtigt die Firma Mays Anton Hilt hier auf dem Gelände der Lonergrube „Struth“ in der Gemarkung Linter unweit Limburg zu errichten. Als dieser Plan bekannt wurde, setzten der Magistrat der Stadt Limburg, der Verschönerungsverein, der Direktor des Missionshauses der Pallottiner und vor allem die Gemeinde Linter alle Hebel in Bewegung, um diese Industrie von ihren und aus ihren Grenzen fern zu halten. Der Magistrat von Limburg und die Gemeindeverwaltung von Linter beschritten sogar den Klageweg. Der Gewerbeamt und weitere Sachverständigen haben nun, um die schlechten Gerüche und Abwässer zu bannen und zur Vermeidung von gesundheitsgefährlichen Anlagen in dieser Knochenmühle zehn Vorschläge aufgestellt, um so das Werk zur Perfektion bringen zu können. In der gestrigen Verhandlung vor dem Bezirksauschuss wünschte Bürgermeister Haerten weitere Verschärfungen der gemachten Vorschläge. Es genügte ihm nicht, daß, sobald Nachteile für die Umlieger sich an der Anlage ergeben sollten, sofort umfangreiche Abwehrmaßnahmen vorgenommen werden müssen, der Bürgermeister von Linter beantragte sogar kurzerhand, die Errichtung der Anlage zu versagen. Der Bezirksauschuss beschloß nach Mahgabe der Anträge des Gewerbeamts, die Errichtung der Anlage zu genehmigen.

Der Bezirksynodalausschuss für Schriftenwesen veranstaltete gestern nachmittag im großen Saal des evangelischen Gemeindehauses eine von nahezu 100 Geistlichen und am kirchlichen Leben interessierten Persönlichkeiten besuchte Versammlung evangelischer Pressearbeiter. Die Leitung der Versammlung ruhte in den Händen des Herrn Professor Knodt-Herborn. Zur Behandlung standen zwei Vorträge, die sehr beifällig aufgenommen wurden. Zuerst sprach Herr Professor Dr. Pfennigsdorf-Bonn über „Die apologetischen Aufgaben unserer Kirche in und nach dem Kriege“, nach ihm ergriff Herr Pfarrer Hinderer-Stuttgard das Wort zu einem Vortrag über „Die Presse in und nach dem Kriege“. Während der erste Redner sich über ein mehr theologisches Thema verbreitete, das aber auch von den anwesenden Nichttheologen mit Beifall begrüßt wurde, behandelte der zweite Redner eine Frage, deren Wichtigkeit für alle, die mit der Presse zu tun haben oder in Zukunft mit ihr zu tun haben wollen, feststeht. Herr Pfarrer Hinderer ist ein ausgezeichnete Kenner der inneren Verhältnisse der Zeitungsredaktionen, versteht die Räte der Presse, besonders derjenigen in den kleineren Städten und ist vor allem mit guten Ratschlägen, wie der Verkehr zwischen Presse und Mitarbeitern segensreich gestaltet werden kann, nicht verlegen. Wir glauben, daß mittels der von dem Redner aufgestellten Grundsätze ein erfolgreiches Zusammenarbeiten von Presse und Mitarbeitern leicht zu erreichen ist. So weit es an uns liegt, soll es an Entgegenkommen nicht fehlen.

„Sadamar, 29. Febr. Auf dem hiesigen Friedhof fand heute zum erstenmal die Beerdigung eines Kriegers, der in einem hiesigen Lazarett einem inneren Leiden erlegen ist, unter großen Ehren statt. Bei dieser Beerdigung nahmen außer dem Militär und dem hiesigen Kriegerverein auch die Einwohner in sehr großer Anzahl teil.“

FC. Comberg, 1. März. In den häßlichen Waldungen werden 5000 Rußbäume gepflanzt.

Breslau, 1. März. Ihren 104. Geburtstag begeht am 5. März die Witwe Johanna Holstische hier. Wie die „Breslauer Morgen-Ztg.“ berichtet, hat die Greisin noch im vorigen Jahre gegen Wochenlohn in einer Spinnerei Flachs gespinn. Ihr Vater war Feldwebel im Heere Friedrichs des Großen.

Stodhohn, 1. März. (T.) Auf dem Warschauer Bahnhof in Petersburg brachen Eisenbahnbeamte in den Luruszug des Herzogs von Oldenburg ein und stahlen sämtliche Silber- und Wertsachen im Werte von etwa 100 000 Mark. Die gestohlenen Sachen wurden später beim Bahnhofsvorstand gefunden, der den Einbruch veranlaßt zu haben scheint.

## Ein neues Lawinenunglück.

Junsbrud, 1. März. Nach einer von den „Junsbruder Nachrichten“ veröffentlichten Meldung aus Meran ging am Stillfer Joch eine Schneelawine nieder, wodurch dreizehn Personen ums Leben kamen. Nähere Einzelheiten fehlen.

## Israelitischer Gottesdienst.

Freitag abend 5 Uhr 45 Minuten. Samstag morgen 8 Uhr 30 Minuten, Samstag nachmittag 3 Uhr 30 Minuten, Ausgang 6 Uhr 55 Minuten.

## Essentlicher Wetterdienst.

Wetterausicht für Freitag, den 3. März 1916

Vorwiegend wolfig und trübe, vielenorts Niederschläge, besonders nachts milder.

## Holzversteigerung.

Donnerstag den 9. März 1. Jz., nachmittags 3<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Uhr

anfangend, kommen in der Gastwirtschaft „Felsenad“ dahier 73 Rm Nadelholz Schnitt- und Knüppelholz, 3000 Nadelholzwellen zur Versteigerung.

Stadtel, den 1. März 1916.

Der Bürgermeister: Stamm.

## Nur während des Krieges.

Wichtig für Frauen, Töchter und Schneiderinnen. Von Dienstag den 7. März an soll in Limburg im Saal der „Alten Post“ ein Zuschneide-Kursus abgehalten werden, für sämtliche Damen und Kinderleider nach deutscher Mode theoretisch und praktisch. Es eignet sich der Kursus ganz besonders für Damen, deren Angehörige im Felde stehen. Unterricht täglich, außer Samstag, von 2-5 Uhr, Dauer 3-4 Wochen. Lehrgeld mit sämtlichem Material während des Krieges 10 Mark.

Anmeldungen, sowie jede weitere Auskunft Montag den 6. März, von 1/3 bis 5 Uhr im obengenannten Lokal. 13/52

Die Direktion.

|                        |               |          |
|------------------------|---------------|----------|
| Bratschellische        | per Pfd.      | 62       |
| Gablian                | im Ausschnitt | 65 u. 70 |
| Seelachs               | im Ausschnitt | 65 u. 70 |
| ff. Bismardheringe     | Stk.          | 20       |
| ff. Kollmops           | Stk.          | 20       |
| ff. marinierte Feringe | Stk.          | 20       |
| Sardinen               | Pfund         | 80       |
| ff. geräuch. Büdlinge  | Stk.          | 15       |

Süße saftige Orangen

Stück 7, 10, 12 7/52

# Franz Mehren.

## Klavierunterricht

mit dem maßigen Honorar 5/23

Näh. Obere Schiede 11 III.

Zum 1. April wird in eine hiesige Eisenhandlung

## ein Lehrling

mit guter Schulbildung gesucht. Selbstgeleitet. Anerbieten unter Nr. 1/52 an die Geschäftsstelle d. Bl.

## 3 Zimmer-Wohnung

1. Stod mit Zubehör zu verm. 2/52 Weiersteinstraße 3.

## Beim Hochwasser

4 Baukämme geländet. Binnen 8 Tage abzuholen bei Anton Gambach, Schiffer in Limburg. 11/52 Rosengasse 10

## Gelegenheitskauf.

1 Sofa mit Umbau

billig zu verkaufen 4/51

Ausgestellt in Möbelabrit Rosenbauer, Dierstr. 12.

Schöne 4-Zimmerwohnung mit allem Zubehör per 1. April zu vermieten. Näheres 3/49 Solheimerstr. 20.



# 4 1/2 % Deutsche Reichsschatanweisungen. 5 % Deutsche Reichsanleihe, unkündbar bis 1924. (Vierte Kriegsanleihe.)

Zur Bestreitung der durch den Krieg erwachsenen Ausgaben werden 4 1/2 % Reichsschatanweisungen und 5 % Schuldverschreibungen des Reichs hiermit zur öffentlichen Zeichnung aufgelegt.

Die Schuldverschreibungen sind seitens des Reichs bis zum 1. Oktober 1924 nicht kündbar; bis dahin kann also auch ihr Zinsfuß nicht herabgesetzt werden. Die Inhaber können jedoch über die Schuldverschreibungen wie über jedes andere Wertpapier jederzeit (durch Verkauf, Verpfändung usw.) verfügen.

## Bedingungen.

1. Zeichnungsstelle ist die Reichsbank. Zeichnungen werden von Sonnabend, den 4. März, an bis Mittwoch, den 22. März, mittags 1 Uhr

bei dem Kontor der Reichsbank für Wertpapiere in Berlin (Postfachkonto Berlin Nr. 99) und bei allen Zweiganstalten der Reichsbank mit Kasseinrichtung entgegengenommen. Die Zeichnungen können aber auch durch Vermittlung der Königlich Preussischen Staatsbank und der Preussischen Central-Genossenschaftskasse in Berlin, der Königl. Hauptbank in Nürnberg und ihrer Zweiganstalten, sowie sämtlicher deutschen Banken, Bankiers und ihrer Filialen, sämtlicher deutschen öffentlichen Sparkassen und ihrer Verbände, jeder deutschen Lebensversicherungsgesellschaft und jeder deutschen Kreditgenossenschaft erfolgen.

Zeichnungen auf die 5 % Reichsanleihe nimmt auch die Post an allen Orten am Schalter entgegen. Auf diese Zeichnungen kann die Vollzahlung am 31. März, sie muß aber spätestens am 18. April geleistet werden. Wegen der Zinsberechnung vgl. Ziffer 9, Schlusssatz.

2. Die Schatzanweisungen sind in 10 Serien eingeteilt und ausgefertigt in Stücken zu: 20 000, 10 000, 5000, 2000, 1000, 500, 200 und 100 Mark mit Zinschein zahlbar am 2. Januar und 1. Juli jedes Jahres. Der Zinslauf beginnt am 1. Juli 1916, der erste Zinschein ist am 2. Januar 1917 fällig. Welcher Serie die einzelne Schatzanweisung angehört, ist aus ihrem Text ersichtlich.

Die Reichsfinanzverwaltung behält sich vor, den zur Ausgabe kommenden Betrag der Reichsschatanweisungen zu begrenzen; es empfiehlt sich deshalb für die Zeichner, ihr Einverständnis auch mit der Zuteilung von Reichsanleihe zu erklären.

Die Tilgung der Schatzanweisungen erfolgt durch Auslosung von je einer Serie in den Jahren 1923 bis 1932. Die Auslosungen finden im Januar jedes Jahres, erstmals im Januar 1923 statt; die Rückzahlung geschieht an dem auf die Auslosung folgenden 1. Juli. Die Inhaber der ausgelosten Stücke können statt der Barzahlung vierprozentige bis 1. Juli 1932 unkündbare Schuldverschreibungen fordern.

3. Die Reichsanleihe ist ebenfalls in Stücken zu 20 000, 10 000, 5000, 2000, 1000, 500, 200 und 100 Mark mit dem gleichen Zinslauf und den gleichen Zinsterminen wie die Schatzanweisungen ausgefertigt.

4. Der Zeichnungspreis beträgt:

für die 4 1/2 % Reichsschatanweisungen 95 Mark,  
" " 5 % Reichsanleihe, wenn Stücke verlangt werden, 98,50 Mark  
" " 5 % " , wenn Eintragung in das Reichsschuldbuch mit Sperre bis 15. April 1917 beantragt wird, 98,30 Mark

für je 100 Mark Nennwert unter Berechnung der üblichen Stückzinsen (vgl. Ziffer 9).

5. Die zugeteilten Stücke werden auf Antrag der Zeichner von dem Kontor der Reichsbank für Wertpapiere in Berlin bis zum 1. Oktober 1917 vollständig kostenfrei aufbewahrt und verwaltet. Eine Sperre wird durch diese Niederlegung nicht bedingt; der Zeichner kann sein Depot jederzeit — auch vor Ablauf dieser — zurücknehmen. Die von dem Kontor für Wertpapiere ausgefertigten Depotscheine werden von den Darlehnsstellen wie die Wertpapiere selbst beliehen.

6. Zeichnungsscheine sind bei den Reichsbankanstalten, Bankgeschäften, öffentlichen Sparkassen, Lebensversicherungsgesellschaften und Kreditgenossenschaften zu haben. Die Zeichnungen können aber auch ohne Verwendung von Zeichnungsscheinen brieflich erfolgen. Die Zeichnungsscheine für die Zeichnungen bei der Post werden durch die Postanstalten ausgegeben.

7. Die Zuteilung findet unmittelbar nach der Zeichnung statt. Ueber die Höhe der Zuteilung entscheidet die Zeichnungsstelle. Besondere Wünsche wegen der Stückelung sind in dem dafür vorgesehenen Raum auf der Vorderseite des Zeichnungsscheines anzugeben. Werden derartige Wünsche nicht zum Ausdruck gebracht, so wird die Stückelung von den Vermittlungsstellen nach ihrem Ermessen vorgenommen. Späteren Anträgen auf Abänderung der Stückelung kann nicht stattgegeben werden.

8. Die Zeichner können die ihnen zugeteilten Beträge vom 31. März d. Js. an jederzeit voll zu bezahlen.

Sie sind verpflichtet:

30% des zugeteilten Betrages spätestens am 18. April d. Js.,  
20% des zugeteilten Betrages spätestens am 24. Mai d. Js.,  
25% des zugeteilten Betrages spätestens am 23. Juni d. Js.,  
25% des zugeteilten Betrages spätestens am 20. Juli d. Js.

zu bezahlen. Frühere Teilzahlungen sind zulässig, jedoch nur in runden durch 100 teilbaren Beträgen des Nennwerts. Auch die Zeichnungen bis zu 1000 Mark brauchen nicht bis zum ersten Einzahlungstermin voll bezahlt zu werden. Teilzahlungen sind auch auf sie jederzeit, indes nur in runden durch 100 teilbaren Beträgen des Nennwerts gestattet; doch braucht die Zahlung erst geleistet zu werden, wenn die Summe der fällig gewordenen Teilbeträge wenigstens 100 Mark ergibt.

Beispiel: Es müssen also spätestens zahlen: die Zeichner von 1000: 100 am 24. Mai, 100 am 23. Juni, 100 am 20. Juli;  
die Zeichner von 200: 100 am 24. Mai, 100 am 20. Juli;  
die Zeichner von 100: 100 am 20. Juli.

Die Zahlung hat bei derselben Stelle zu erfolgen, bei der die Zeichnung angemeldet worden ist.

Die am 1. Mai d. Js. zur Rückzahlung fälligen 30 000 000 Mark 4 % Deutsche Reichsschatanweisungen von 1912 Serie II werden — ohne Zinschein bei der Begleichung zugeteilter Kriegsanleihen zum Nennwert unter Abzug der Stückzinsen bis zum 30. April in Zahlung genommen.

Die im Laufe befindlichen unverzinslichen Schatzscheine des Reichs werden — unter Abzug von 5 % Diskont vom Zahlungstage, frühestens aber vom 31. März ab, bis zum Tage ihrer Fälligkeit — in Zahlung genommen.

9. Da der Zinslauf der Anleihen erst am 1. Juli 1916 beginnt, werden auf sämtliche Zahlungen für Reichsanleihe 5 %, für Schatzanweisungen 4 1/2 % Stückzinsen vom Zahlungstage, frühestens aber vom 31. März ab, bis zum 30. Juni 1916 zugunsten des Zeichners verrechnet; auf Zahlungen nach dem 30. Juni hat der Zeichner die Stückzinsen vom 30. Juni bis zum Zahlungstage zu entrichten. Wegen der Postzeichnungen siehe unten.

Beispiel: Von dem in Ziffer 4 genannten Kaufpreis gehen demnach ab:

| 1. bei Begleichung von Reichsanleihe | a) bis zum 31. März | b) am 18. April | c) am 24. Mai | 2. bei Begleichung v. Reichsschatanw. | d) bis zum 31. März | e) am 18. April | f) am 24. Mai |
|--------------------------------------|---------------------|-----------------|---------------|---------------------------------------|---------------------|-----------------|---------------|
| 5 % Stückzinsen für 90 Tage          | 90 Tage             | 72 Tage         | 36 Tage       | 4 1/2 % Stückzinsen für 90 Tage       | 90 Tage             | 72 Tage         | 36 Tage       |
| =                                    | 1,25 %              | 1, - %          | 0,50 %        | =                                     | 1,125 %             | 0,90 %          | 0,45 %        |

Tatsächlich zu zahlen für Stücke 97,25 % 97,50 % 98, - % Tatsächlich zu zahlender Betrag also nur 98,875 % 94,10 % 94,55 %  
der Betrag also nur für Schuldverschreibung 97,05 % 97,30 % 97,80 %

Bei der Reichsanleihe erhöht sich der zu zahlende Betrag für jede 18 Tage, um die sich die Einzahlung weiterhin verschiebt, um 25 Pfennig, bei den Schatzanweisungen für jede 4 Tage um 5 Pfennig für je 100 M. Nennwert.

Bei Postzeichnungen (siehe Ziffer 1, letzter Absatz) werden auf bis zum 31. März geleistete Vollzahlungen Zinsen für 90 Tage (Beispiel Ia), auf alle anderen Vollzahlungen bis zum 18. April, auch wenn sie vor diesem Tage geleistet werden, Zinsen für 72 Tage (Beispiel Ib) vergütet.

10. Zu den Stücken von 1000 Mark und mehr werden für die Reichsanleihe sowohl wie für die Schatzanweisungen auf Antrag vom Reichsbank-Direktorium ausgestellte Zwischenscheine ausgegeben, über deren Umtausch in endgültige Stücke das Erforderliche später öffentlich bekannt gemacht wird. Die Stücke unter 1000 Mark, zu denen Zwischenscheine nicht vorgesehen sind, werden mit größtmöglicher Beschleunigung fertiggestellt und voraussichtlich im August d. Js. ausgegeben werden.

Berlin, im Februar 1916.

Reichsbank-Direktorium.

Havenstein.

v. Grimm.

4(52)

## Dankagung.

Für die vielen Beweise herzlicher Teilnahme bei dem Hinscheiden und bei der Beerdigung meines nun in Gott ruhenden lieben Mannes, sage ich allen, besonders den Herren Offizieren der 1. Kompanie des Landsturm-Bataillons Limburg, den Kameraden des 1. Gefangenen-Bataillons, der Musikkapelle, den Verwundeten des Reservelazarets der Ballottiner, den Kriegervereinen von Limburg, dem Militärbrüderbund von E. L., herzlichsten Dank. Besonderen Dank seinen Kameraden und Freunden für die vielen Kranzspenden. 8(52)

Limburg, den 2. März 1916.

Die tieftrauernden Hinterbliebenen.  
Frau Jakob Kaiser Witwe.

## Vorschuß-Verein zu Limburg.

Eingetragene Genossenschaft mit unbeschränkter Haftung.

## Zeichnungen auf

5 % Deutsche Reichsanleihe (Vierte Kriegsanleihe)

und

4 1/2 % Deutsche Reichsschatanweisungen von 1916 (Vierte Kriegsanleihe)

werden zu Originalbedingungen (spesenfrei) entgegengenommen.

Zeichnungsfrist: Mittwoch, 22. März, mittags 1 Uhr.

Der Vorstand.

Limburg, den 2. März 1916.

Erfahrene tüchtige

## Schlosser

bei guter Bezahlung und für dauernde Beschäftigung zu baldmöglichstem Eintritt gesucht. Angebote, schriftlich oder persönlich an 6(51)

Paul Heberich, Offenbach a. M., Senefelderstr. 12/10.

## Ein Knecht und kräftiger Barock

für Landwirtschaft gesucht. 10(52) Fr. Fachinger, Frankfurterstr. 4.

## Monatsmädchen

gesucht. Näheres 12, Frankfurterstr. 53.

Heute frisch vom Freiplatz eintreffend:

Bratenschellfische Pfd. 64,-

Mittel-Kabeljau Pfd. 66,-

Große Schellfische Pfd. 86,-

Bismarckheringe Stück 18,-  
Bratheringe " 18,-  
Rollmöpse " 20,-  
Schellfische in Gelee Pfd. 30,-  
Sardinen " 30,-

Zum Versand besonders geeignet:  
Halberstädter Würstchen in Dosen, enthaltend 2 Paar extra große Würstchen Dose 1.40,-  
Markrelen in Tomaten Dose 95,-

Gemischte Marmelade (Sorte III) Pfd. 48,-

Zwetschen-Marmelade

m. Apfelzusatz (Sorte II) Pfd. 54,-

Johannisbeer-Marmelade

m. Apfelzusatz (Sorte II) Pfd. 58,-

Aprikosen-Marmelade

m. Apfelzusatz (Sorte II) Pfd. 58,-

Verschied. Marmeladen (Aprikosen, Johannisbeer, Stachelbeer, Mirabellen)

in 2 Pfd.-Eimern (Sorte II) Eimer 1.16

Apfel-Gelee garant. rein, Pfd. 56,-

S. & F. Kunsthonig, 10 Pf. 45,-

Wassergel. 50,-, Schraubendeckelgl. 60,-

Preisselbeeren, 10 Pf. 55,-

Zitronen, 2 Stück 15,-

Orangen, süß und saftig, 3 Stück 20, 28, 35,-

3(52)

Schade & Füllgrabe

Limburg, Frankfurterstr. 3. — Tel. 193.